



Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Ehrenordnung

Inhalt:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beschlussorgan	2
§ 3 Funktionsträger des Vereins und seiner Abteilungen	2
1. Definition	2
2. Voraussetzung und Art der Ehrung	2
§ 4 Verdiente und langjährige Mitglieder des Vereins und seiner Abteilungen	2
1. Definition	2
2. Voraussetzung und Art der Ehrung	2
§ 5 Geburtstage der Mitglieder	3
§ 6 Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Abteilungen besondere Verdienste erworben haben	3
§ 7 Vornahme der Ehrungen	3
§ 8 Ehrung von verstorbenen Vereinsmitgliedern	3
§ 9 Externe Ehrenordnung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines

Der Sportverein 1946 Waidhofen e.V. – im folgenden kurz „Verein“ genannt – ehrt Personen, die sich um den Verein durch besondere und hervorragende Leistungen verdient gemacht haben.

§ 2 Beschlussorgan

Vorschlags- bzw. Beschlussorgan ist der Mitgliederrat des Vereins, soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Funktionsträger des Vereins und seiner Abteilungen

1. Definition

Funktionsträger sind Vorstandsmitglieder, Personen des Mitgliederrates, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Übungsleiter, Schiedsrichter und verdiente Mitarbeiter (z.B. Platzwart, Platzkassier, Pressewart)
Bei der Berechnung der Tätigkeitsjahre werden sämtliche Jahre aller ausgeübten Funktionen im Verein seit der Gründung 1946 zusammen gerechnet. Mehrere gleichzeitig ausgeübte Funktionen werden als „eine Funktion“ gerechnet. Es können auch Ehrungen für eine bestimmte Funktionstätigkeit vorgenommen werden.

Funktionen sind alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein.

2. Voraussetzung und Art der Ehrung

- 2.1. Für eine Funktionstätigkeit ab 10 Jahren kann der Verein auf Vorschlag des Mitgliederrates oder eines Abteilungsleiters eine Urkunde und eine Ehrennadel mit Kranz in Bronze verleihen.-
- 2.2. Für eine Funktionstätigkeit ab 15 Jahren kann der Verein auf Vorschlag des Mitgliederrates oder eines Abteilungsleiters eine Urkunde und eine Ehrennadel mit Kranz in Silber verleihen
- 2.3. Für eine Funktionstätigkeit ab 20 Jahren kann der Verein auf Vorschlag des Mitgliederrates oder eines Abteilungsleiters eine Urkunde und eine Ehrennadel mit Kranz in Gold verleihen
- 2.4. Für eine Funktionstätigkeit ab 25 Jahren kann der Verein auf Vorschlag des Mitgliederrates oder eines Abteilungsleiters die Ehrenmitgliedschaft mit Ernennungsurkunde verleihen.

Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auch der Titel Ehrenvorstand, Ehrenkassier, Ehrenschriftführer, Ehrenvorstandsmitglied u.s.w. vergeben werden.

§ 4 Verdiente und langjährige Mitglieder des Vereins und seiner Abteilungen

1. Definition

Angerechnet wird die durchgängige Mitgliedschaft beim Verein und seiner Abteilungen ab Vollendung des 18. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft bei den Rechtsvorgängern „FSV Waidhofen“ und „SV-DJK Waidhofen“ wird mit angerechnet.

Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Ehrenordnung

2. Voraussetzung und Art der Ehrung

2.1. Für 25-jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Urkunde und die Ehrennadel mit Kranz in Bronze

2.2. Für 35-jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Urkunde und die Ehrennadel mit Kranz in Silber

2.3. Für 50-jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Urkunde und die Ehrennadel mit Kranz in Gold

2.4. Für 50-jährige Mitgliedschaft und Vollendung des 68. Lebensjahres verleiht der Verein die Ehrenmitgliedschaft mit Ernennungsurkunde

§ 5 Geburtstage der Mitglieder

Der Verein beglückwünscht seine Mitglieder zum 70., 80., 90. und 100. Geburtstag entweder persönlich durch einen Vertreter des Vereins oder durch Übersenden einer Glückwunschkarte. Dem zu ehrenden Mitglied wird hierbei ein Präsent überreicht bzw. übersandt.

§ 6 Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Abteilungen besondere Verdienste erworben haben.

Verliehen wird:

1. Verdiensturkunde
2. Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Vornahme der Ehrungen

1. Die Ehrungen sind im Rahmen von ehrungswürdigen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen vorzunehmen.
2. Der zu Ehrende ist mindestens 14 Tage vor dem Ehrungstermin schriftlich unter Hinweis auf seine Ehrung einzuladen. Bei Nichterscheinen oder Verhinderung wird die Ehrung bei dem nachfolgenden Ehrungstermin vorgenommen.
3. Die Ehrung hat in der Regel der 1. bzw. der 2. Vorstand vorzunehmen. Der Mitgliederrat kann auch andere Vereinsmitglieder zur Vornahme der Ehrung beauftragen.
4. Für eine ordnungsgemäße Ermittlung der Ehrungsvoraussetzungen sind der Mitgliederrat und die Abteilungsleiter verantwortlich. Bei der Ermittlung der Zeiten und Tätigkeiten kann von den noch vorhandenen Unterlagen, den Angaben von früheren Funktionsträgern und auch von den Angaben der betroffenen Person selbst ausgegangen werden.
5. Nach Erlass dieser Ehrenordnung werden nachträgliche Ehrungen von Personen nicht vorgenommen, die die Voraussetzungen irgendwelcher Jahre oder Leistungen bereits erfüllt haben. Dieser Personenkreis wird erst beim Vorliegen der Voraussetzungen für die nächste Ehrung berücksichtigt.

§ 8 Ehrung von verstorbenen Vereinsmitgliedern

Verstirbt ein Ehrenmitglied oder ein Funktionsträger, nimmt ein Vertreter des Vereins am Gottesdienst und der Beerdigung teil. Als Grabschmuck wird durch den Verein eine Blumenschale bzw. ein Kranz niedergelegt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann auf den Blumenschmuck verzichtet werden, ggf. kann der vorgesehene Geldbetrag als Spende/für Grabpflege verwendet werden.

Seite 3 von 4

Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

Ehrenordnung

§ 9 Externe Ehrenordnung

Erfüllt ein Mitglied bzw. Person die Voraussetzungen von Ehrenordnungen externer Verbände (z.B. BLSV), so kann der Vorstand bzw. der jeweilige Abteilungsvorstand den Antrag auf Ehrung bei diesem Verband stellen. Daneben kann der Betreffende vom Verein nach dieser Ehrenordnung geehrt werden. Die Ehrenordnung des BLSV in der jeweils gültigen Fassung gilt als Bestandteil dieser Ehrenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom .06.02.2015 in Kraft.

Erwin Kothmayr
1. Vorstand

